

Fälle zum Vortrag am 17. Januar 2002

Fall 1: Falschlieferung. Computerhändler C bestellt beim Schreibwarengroßhandel S einhundert Pakete Druckerpapier je 1000 Blatt DIN A 4, Qualität 80 g/qm. Das Papier ist zum Weiterverkauf an seine Kunden gedacht. Geliefert wird jedoch von S Papier der Qualitätsstufe 60 g/qm. Daraufhin rügt C die fehlerhafte Lieferung bei S, erklärt gleichzeitig die Wandelung des Kaufvertrages (jetzt: Rücktritt) und fordert S auf, das gelieferte Papier bei ihm abzuholen. S bietet daraufhin an, das zunächst bestellte 80g/qm Papier nachzuliefern, weil es sich bei der Auslieferung um ein Versehen gehandelt habe. C möchte jedoch diese Nachlieferung nicht mehr annehmen.

Abwandlung: S liefert nicht anderes Papier, sondern einhundert Pakete Kugelschreiber an C. (vgl. dazu *Bitter/Bitter*, BB 1993, 2315)

Fall 2: Schrankwand. K bestellte beim Möbelhaus M eine Schrankwand zum Preis von 3000 Euro. Die Lieferung sollte – bei einer Lieferzeit von 8 Wochen – in der 1. Kalenderwoche des Jahres 2002 erfolgen. Als das Möbelstück am Freitag, 4. Januar 2002, noch nicht eingetroffen war, ging K am Samstag, 5. Januar 2002, zu M und verlangte die Lieferung bis spätestens Freitag, 11. Januar 2002. An diesem Tag wurde die Schrankwand auch geliefert und bei K aufgebaut. Auf den ersten Blick entdeckte K keine Fehler. Als er jedoch am folgenden Wochenende die Schrankwand genauer untersuchte, musste er feststellen, dass es sich entgegen den Angaben im Verkaufskatalog nicht um Massivholz, sondern um Furnierholz handelte. Am Montag, 14. Januar 2002, ging K daher erneut zu M und erklärte verärgert den Rücktritt vom Vertrag: Erst liefere man ihm die Schrankwand zu spät und nun sei sie auch noch mangelhaft. Man solle ihm nun den Kaufpreis zurückzahlen und die Schrankwand abholen. M will dies nicht gelten lassen, weil die Auslieferung ein Versehen sei. Die Schrankwand sei in Massiv- und Furnierholz lieferbar. Man werde dem K bis zum a) 18. Januar, b) 25. Januar, c) 1. Februar, d) 8. Februar die richtige Schrankwand liefern. Muss K sich darauf einlassen?

Fall 3: Fahrt zur Arbeit. Käufer K erwirbt beim Gebrauchtwagenhändler G für 5000 Euro einen Gebrauchtwagen des Typs Honda Civic Shuttle (Kombi, 5-Türer), den dieser seinerseits von X in Zahlung genommen hatte. K ist auf den Wagen wegen Fehlens öffentlicher Verkehrsmittel für seine Fahrt zur Arbeit dringend angewiesen. Nach 14 Tagen bleibt der Wagen auf der Fahrt zur Arbeit liegen. K reklamiert den Wagen bei G und verlangt dessen Reparatur. Bei der Untersuchung in der Werkstatt stellt sich heraus, dass ein Zahnrad im Getriebe gebrochen ist. Dieser Mangel war bei der

Ankaufsuntersuchung durch G nicht erkennbar. Das Teil muss bei Honda in Japan bestellt werden, wobei mit einer Lieferzeit von 3 Wochen zu rechnen ist. K tritt daraufhin vom Vertrag zurück und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Mit Recht?

Abwandlung: G ist bereit, dem K für die Reparaturzeit kostenlos einen anderen Gebrauchtwagen des Typs VW Passat zur Verfügung zu stellen. K will sich darauf aber nicht einlassen, weil er mit einem 4-Türer nicht so gut sperrige Gegenstände transportieren könne und er in den nächsten Wochen ein paar Dinge zu seinem Wochenendhaus zu bringen habe.

Fall 4: Motorschaden. K kauft beim Händler H einen gebrauchten PKW im Marktwert von 2000 Euro günstig für 1000 Euro ein. Nach 2 Monaten stellt sich ein für H zuvor nicht erkennbarer Motorschaden heraus, der nur mit einem Kostenaufwand von 3000 Euro zu beseitigen ist. H verweigert die Reparatur unter Hinweis auf die Unverhältnismäßigkeit der Reparaturkosten und ist nur bereit, den Wagen gegen Erstattung des Kaufpreises von 1000 Euro zurückzunehmen.

Fall 5: Fünf-Gang-Getriebe. K kauft bei H einen Gebrauchtwagen mit 5-Gang-Getriebe zum Preis von 4000 Euro. Dieser Betrag entspricht dem üblichen Wert für einen derartigen Gebrauchtwagen. Nach der Auslieferung stellt sich heraus, dass der Wagen tatsächlich nur ein 4-Gang-Getriebe hat und hierfür ein Marktwert von nur 3500 Euro anzusetzen wäre. K verlangt den Einbau eines 5-Gang-Getriebes. Dazu ist H nicht bereit, weil der Einbau ihn ca. 2000 Euro kosten werde und dies unverhältnismäßig sei im Vergleich zu dem eher geringen Wertzuwachs des Gebrauchtwagens. H ist nur bereit, dem K die Wertdifferenz von 500 Euro zu erstatten.

Fall 6: Kaffeemaschine. K kauft bei Quelle eine Kaffeemaschine zum Preis von 50 Euro. Nach 2 Monaten stellt sich eine Undichtigkeit heraus, die zum Austritt von Wasser auf der Unterseite der Maschine führt. K verlangt bei Quelle die Reparatur der Maschine. Diese wird ihm mit der Begründung verweigert, eine Reparatur sei bei den heutigen Lohnkosten in keinem Fall unter 70 Euro machbar. Es sei deshalb günstiger, das Gerät wegzuworfen und dem K eine neue Maschine zu geben. K besteht jedoch auf der Reparatur, weil er die Maschine mit verschiedenen Aufklebebildern versehen hatte und er nun vorbringt, sie dadurch „liebgewonnen“ zu haben.

Fall 7: Waschmaschine. Hausmann M bestellt bei H, einem Händler für Haus- und Küchengeräte, eine Waschmaschine zum Preis von 1000 Euro. Eine Woche nach der Lieferung stellt sich heraus, dass die Maschine einen ganz erheblichen Lagerschaden hat. M verlangt daraufhin die Lieferung einer neuen Waschmaschine, während H das gelieferte Stück reparieren will. Wie ist die Rechtslage, wenn der Reparaturaufwand bei ca. 300 Euro liegt, H für den Einkauf einer neuen Maschine hingegen 600 Euro aufwenden muss. Es ist davon auszugehen, dass die Neulieferung vom Lager des H sofort erfolgen könnte, während die Reparatur nur innerhalb von a) 1 Woche bzw. b) 1 Monat möglich ist.